

Zusammenfassung
des Vortrags

„Der Beitrag des Notariats zur Entwicklung des Gesellschaftsrechts“

von
o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci

1. Ein Rückblick auf 19 Europäische Notariatstage

Den gemeinschaftsrechtlichen Druck, unter den die Freien Berufe, insbesondere auch das Notariat, in den letzten Jahrzehnten geraten sind, entfalten dieselben Kräfte, die auch die jüngsten Entwicklungen des Gesellschaftsrechts vorantreiben. Es geht um Internationalisierung, Liberalisierung und Deregulierung. All dies führt auch zu einer Gefährdung bislang gewohnter Rechtsschutzes. Die Europäischen Notariatstage haben von Anfang an die dadurch ausgelösten Probleme und Sorgen artikuliert und haben wertvolle Beiträge zur Rechtfertigung des Notariats auch in der Zukunft geliefert.

2. Der bisherige Beitrag des Notariats zu einem funktionierenden Kapitalgesellschaftsrecht

Ein Recht ist nur so viel wert wie der Nachweis seines Bestandes. Das Notariat gewährt dem Rechtsverkehr diesbezüglich erhöhtes, öffentliches Vertrauen. Das ist in besonderem Maße in jenen Bereichen des Gesellschaftsrechts vonnöten, in denen Satzungen nicht nur für die Gründer persönlich relevant sind. Notarielle Rechtsberatung und Beurkundung sind tragende Säulen eines funktionierenden Kapitalgesellschaftsrechts. Jüngste Entwicklungen, die durch die EuGH-Judikatur ausgelöst werden, rütteln an diesen Säulen.

3. Gründungstheorie und gesellschaftsrechtlicher Typenzwang

Die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit hat die „Sitztheorie“ des österr. IPR zu Fall gebracht und die „Gründungstheorie“ inthronisiert. Auf diese Weise wurde der insbesondere für den gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutz wesentliche „numerus clausus“ der Gesellschaftsformen (= der gesellschaftsrechtliche Typenzwang) beseitigt. Auch ausländische Gesellschaftsformen, die keinen adäquaten Gläubigerschutz kennen, dürfen in Österreich ihren Hauptsitz haben. Dies fördert den Abbau des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes, weil sich auch Österreicher für eine „billige“ ausländische Gesellschaftsform entscheiden. Solche Rechtsformen neigen jedoch entweder überhaupt zur Startinsolvenz oder sterben oft schon kurze Zeit nach ihrer Gründung. Daher hat sich in jüngerer Zeit der Ruf solcher Gesellschaftsformen verschlechtert. Dennoch neigen Mitgliedstaaten dazu, ihr nationales Gesellschaftsrecht dem Trend nach „Billiggemeinschaften“ anzupassen und eröffnen so einen gesellschaftsrechtlichen „race to the bottom“.

4. Liberalisierungstendenzen im Kapitalgesellschaftsrecht und das Notariat

Obwohl es auch im Aktienrecht Bestrebungen gibt, bei „kleinen“ bzw. „privaten“ Aktiengesellschaften Erleichterungen einzuführen, die den Einsatz des Notars reduzieren, tangieren vor allem Liberalisierungstendenzen im GmbH-Recht das Notariat. Das deutsche MoMiG senkt das Mindeststammkapital und strebt auch sonst nach einem weiteren Rückbau der Kapitalaufbringungsvorschriften. Dies erhöht den Beratungsbedarf. Für bestimmte Fälle soll eine GmbH-Gründung mittels Mustersatzung und weiterer vorgegebener Formulare die Beratung und Mitwirkung des Notars ersetzen. Derartige Formulargründungen haben nicht nur für die Gründer selbst gravierende Nachteile. Überdies soll es eine „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ geben, die vorweg ohne Mindestkapital auskommt. In Österreich wird hingegen die Einführung einer „GmbH light“ neben der bisher üblichen GmbH vorgeschlagen. Solche Maßnahmen sollen ausländische „Billiggemeinschaften“ unattraktiv machen, halten aber den „race to the bottom“ nicht auf. Auch die Notariatsaktspflichtigkeit gerät erneut in Diskussion; diesmal nicht nur im Hinblick auf die Anteilsübertragung, sondern auch im Hinblick auf die GmbH-Gründung und Kapitalerhöhung. Eine gesellschaftsrechtliche Demontage des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes und der Rechtssicherheit würde das Kapitalgesellschaftsrecht noch weiter diskreditieren, als dies ohnehin schon der Fall ist, und das Wirtschaftsleben eher belasten als erleichtern.